

denf. Nr. 141. d. Bl. S. 1105.), über, bei welchem das Deputationsgutachten lautet:

Bevor die Deputation ihre Ansichten über den hauptsächlichsten Inhalt dieses §. entwickelt, erlaubt sie sich, den die künftige Redaction des Gesetzes betreffenden Wunsch auszusprechen, daß, damit der 3. §., seiner Ueberschrift gemäß, lediglich die gesetzlich sanctionirten *U s n a h m e n* von der Verbindlichkeit, an der fraglichen Anstalt Theil zu nehmen, enthalte, der Eingang desselben, wie er im Gesetzentwurfe gefaßt ist, jedoch mit der in der 2. Kammer beschlossenen Veränderung, daß anstatt des Wortes „Societät“ das bezeichnendere Wort „Anstalt“ gesetzt und die Worte „in der Regel“ ganz weggelassen werden möchten, lieber noch mit dem 2. §. in Verbindung gesetzt, der 3. §. selbst aber sofort mit den Worten „Ausgeschlossen bleiben“ beginnen möge. — In der Hauptsache konnte sich die Deputation nicht mit dem Beschlusse der 2. Kammer einverstehen, nach welchem unter den sämtlichen sub No. 1. et 2. aufgeführten Immobilien, lediglich den wirklichen Residenzschlössern eine Ausnahme von der Versicherungsverbindlichkeit zu Theil werden sollte. — Die sub No. 2. beabsichtigte Ausnahme der zum königl. Haus-Fideicommiß oder zum Privateigenthum des Königs jetzt oder künftig gehörigen Gebäude schien ihr allerdings eines hinreichenden Grundes zu entbehren und es vielmehr ein unabweisliches Erforderniß der Consequenz zu sein, daß auch diese obgedachten Gebäude in der Landesanstalt mit begriffen würden; allein die Bestimmung, daß die sub pct. 1. benannten Gebäude, in so fern nur nicht ein oder das andere derselben schon zeither in dem Verbande des Brandversicherungsinstituts begriffen gewesen ist, hinführo von selbigen ausgenommen werden sollten, schien ihr aus folgenden Gründen wünschenswerth und zweckmäßig: Hält man den Gesichtspunct fest, daß das Brandversicherungsinstitut zugleich eine Unterstützungsanstalt sein und des Landes Wohl mit bezwecken soll, so folgt hieraus allerdings die Verbindlichkeit und das Recht aller Hausbesitzer, an dem Institute Theil zu nehmen. Allein das Verhältniß, in dem sich die Besitzer von Privatgebäuden oder auch ganze Gesellschaften und Communen als Besitzer von Gebäuden dem Staat gegenüber befinden, scheint doch ein ganz anderes zu sein, als dasjenige, in welches der Staat selbst als Eigenthümer von Gebäuden zu der Anstalt tritt. Von einer in ausländischen Instituten zu bewirkenden Assuranz, von dem Nichtwiederaufbau nach erlittenem Brandunglücke, mithin von Caducitäten und dadurch herbeigeführter Obdachlosigkeit, oder gar von Verarmung der Besitzer und Inwohner, kann hier in diesem letztern Falle gar nicht die Rede sein. Die Kosten, welche der Wiederaufbau durch den Brand eingetretener Staatsgebäude erfordert, sind in jedem Falle durch den Bestand der Staatskassen gedeckt. — Müssen sonach die Kosten des Wiederaufbaues der Staatsgebäude nach erlittenem Brandschaden in allen Fällen von den Staatsangehörigen bestritten werden, so fragt es sich nur: ob diese Last durch Buziehung der Staatsgebäude zum Versicherungsinstitut vielleicht gleichmäßiger unter alle Classen der Staatsbürger vertheilt würde? So sehr auch dieser Gesichtspunct bei den Discussionen in der 2. Kammer über diesen Gegenstand vorzugsweise ins Auge gefaßt worden ist, so glaubt doch die Deputation, die Frage selbst verneinen zu müssen. Von Seiten des Herrn Staatsministers von Lindenau ist der Werth sämtlicher Staatsgebäude auf ohngefähr 10 Millionen Thaler angegeben worden, (s. Nr. 141. d. Bl. S. 1106.) und wollte man auch den jährlichen Beitrag nur zu 10 gr. annehmen, so würde dieser den Staatskassen doch immer eine jährliche Ausgabe von 41,666 Thlr. 16 gr. verursachen, welche Summe sich nur um ein unbedeutendes vermindern könnte, wenn man annehmen wollte, daß sich unter den zu dem obgedachten Werth zu 10 Millionen veranschlagten Staats-

gebäuden anoch die im 3. §. des Gesetzentwurfs sub pct. 2. erwähnten, zum königl. Hausfideicommiß oder zum Privateigenthum des Königs gehörigen Gebäude befänden, da deren nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sind. — Nun müßte aber dieser jährliche Mehrbedarf für's Budget von ohngefähr 41,666 Thlr., da die indirecten Steuern nicht erhöht werden können, lediglich durch eine Erhöhung der directen Steuern, durch welche vorzugsweise der Grundbesitz betroffen wird, herbeigeschafft werden, und eben hierdurch würde ein Mißverhältniß zwischen den verschiedenen Classen der Grundbesitzer selbst entstehen, da ohnstreitig die Landbewohner wegen des größern Besitzes von solchen Grundstücken, die gar nicht zur Assuranzanstalt gezogen werden können, im Verhältniß mehr zu obiger Summe beitragen müßten, als die städtischen Grundstückbesitzer. Eine gleichmäßigere Vertheilung wird dagegen grade dann Platz ergreifen, wenn man, was die Staatsgebäude betrifft, nur im Falle des wirklichen Bedarfs, also nach einem stattgehabten Brande, die Reparatur- oder Neubaukosten aus der Staatskasse entnimmt, deren Fonds zunächst durch den Ertrag der indirecten und nur subsidiarisch durch den der directen Steuern gebildet werden. Sollte sich in Zukunft ein so bedeutender Ertrag an indirecten Steuern ergeben, daß dadurch eine Minderung der directen Steuern möglich wäre, so würde zwar von einem solchen Erlasse zuvörderst wieder die jährliche Beitragssumme, welche nach obigem zu ohngefähr 41,666 Thlr. angegeben ist, in Abzug zu bringen sein, und man könnte glauben, daß auf diesem Wege die Mitleidenheit allgemeiner und unter alle Staatsbürger vertheilt werde, allein nicht die gesammten Steuerpflichtigen, sondern immer nur wieder die Grundbesitzer würden die Verminderung dieses Erlasses zu empfinden haben, da ja dieser Erlaß eben die Grundsteuern treffen soll. — Endlich verdienen wohl auch die großen Schwierigkeiten Berücksichtigung, welche mit einer Werthsermittlung der fraglichen Staatsgebäude verbunden sein würden, und man konnte sich nicht verhehlen, daß durch die an und für sich sehr zweckmäßig erscheinende Bestimmung des 4. §. des Gesetzentwurfs, nach welchem ein Assurant bei Versicherung seines Gebäudes zwischen der Hälfte bis zu $\frac{2}{3}$ des Werths des Gebäudes sich frei bewegen kann, dem Staatsministerio bei Versicherung der hier fraglichen Staatsgebäude, ein für die Erfordernisse des Budgets sehr einflußreicher und keinesweges wünschenswerther Spielraum gelassen werden würde. Dürfte sich nun aus allen diesen Umständen ergeben:

a) daß durch Ausschcheidung der Staatsgebäude aus dem Versicherungsverband Niemand zum Nachtheil des Andern erleichtert wird, da die Verbindlichkeit, die diesen Gebäuden widerstehenden Brandschäden wieder herzustellen, in jedem Falle dem Staate obliegt; b) daß diese Obliegenheit gleichmäßiger unter alle Staatsbürger vertheilt wird, wenn man die erforderlichen Wiederherstellungskosten bei eintretenden Fällen aus der Staatskasse entnimmt; c) daß durch regelmäßige Entrichtung jährlicher Assuranzbeiträge für die Staatsgebäude die Regiekosten in tantum bei der Versicherungsanstalt vermehrt und das Rechnungswerk verweiltläufigt werden muß; — so glaubt die Deputation, der hohen Kammer die Beibehaltung der im ersten und beziehentlich im zweiten Satz des 3. §. des Gesetzentwurfs ausgesprochenen Bestimmung anempfehlen zu müssen.

ad pct. 3. des 3. §.

Derselbe Grund, aus dem schon nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen die Pulvermühlen von der Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen blieben, dürfte allerdings auch für die Ausschließung der im Gesetzentwurf aufgeführten Gebäude und Hütten sprechen, und da mit selbigen die Blech-, Zain- und ähnlichen Hütten, so wie die Kohlenschuppen, hinsichtlich der Feuergesährlichkeit, ebenfalls in ganz gleichem Verhältnisse stehen,